

SÜDKURIER

Geisingen

Nicht schuldig, aber Urteil wegen Vollrausch?

19.06.2013

Von [Hermann-Peter Steinmüller](#)

Am kommenden Montag Plädoyers und Urteil im Fall der Leipferdinger Familientragödie

Der Prozess um die Doppeltötung in Leipferdingen vor dem Landgericht Hechingen geht in seine Zielgerade. An diesem Verhandlungstag stand das psychiatrische Gutachten im Mittelpunkt. Am kommenden Montag sind die Plädoyers der Verteidigung und der Anklagevertreterin vorgesehen. Prozessbeobachter rechnen damit, dass auch das Urteil gefällt wird. Für eine Überraschung juristischer Art sorgte am letzten Tag der Beweisaufnahme der Vorsitzende Richter Herbert Anderer. Der Jurist erklärte, dass gegen den angeklagten Bauhandwerker auch eine Verurteilung wegen eines absichtlich herbeigeführten Vollrausches infrage komme. Das gelte, so erläuterte Strafverteidiger Bernhard Mussnug im SÜDKURIER-Gespräch, wenn der Angeklagte infolge seines Alkoholkonsums nicht für die Tötung seiner Ehefrau und seines Vaters verantwortlich gemacht werden kann. Mussnug: „Eine Verurteilung wegen dieses Delikts wäre in jedem Fall durch die bereits verbüßte Haft abgegolten.“ Um genau die Frage nach den Auswirkungen des Alkoholkonsums ging es im psychiatrischen Gutachten als Schlusspunkt der Beweisaufnahme. Der Gutachter konnte wie schon im ersten Prozess vor dem Landgericht Rottweil nicht ausschließen, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat nicht voll zurechnungsfähig war. Er begründete diese Einschätzung mit zwei Fakten. Zum einen habe der Angeklagte mit zwei Promille deutlich unter Alkohol gestanden. Zum anderen habe er sich wegen der Straftat seiner Frau in einer sehr schweren Depression befunden. Aus beiden Gründen, argumentierte der Gutachter, könne eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

WATCHEVER®: Serien & Filme

Grenzenlos Serien & Filme schauen. Jetzt 30 Tage kostenlos testen!

www.watchever.de



Google-Anzeigen

Genau dieser Punkt war im ersten Urteil des Landgerichts Rottweil nicht berücksichtigt worden und hatte zur Wiederaufnahme des Verfahrens geführt. Mussnug: „Trotz dieser Einschätzung des Gutachters war mein Mandant wegen zweifachen Totschlags verurteilt worden.“ Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens, so hatte Mussnug von Anfang an erklärt, sei der Freispruch des Bauhandwerkers wegen Schuldfähigkeit. Zu Beginn des fünften Verhandlungstages hatte der Anwalt ausgesagt, bei dem die einen Tag später getötete Ehefrau des Angeklagten um Rat nachgesucht hatte. Sie wollte von dem Juristen wissen, wie sie den durch die Unterschlagung bei ihrem Arbeitgeber gemachten Schaden von über 200 000 Euro wieder gut machen könne und welches Strafmaß sie zu erwarten habe. Dieser Schaden ist zwischenzeitlich von dem Angeklagten durch den Verkauf des zum Großteil mit diesem Geld erbauten Hauses wieder gut gemacht.